



Ergebnisse der Anhörung vom 4. März 2014

Revision der Lärmschutz-Verordnung

13. Juni 2014

Nicht amtlich publizierte Fassung

Inhaltsübersicht

1	Revisionsvorlage	3
2	Gesamtbeurteilung der Vorlage	4
3	Hauptaussagen der Vernehmlassungsteilnehmer	5
3.1	Kantone und Behörden	5
3.2	Organisationen für Umweltschutz und Gesundheit	6
3.3	Luftfahrtsorganisationen.....	6
3.4	Verbände	7
3.5	Privatpersonen.....	7
4	Die Vorlage nicht betreffende Anträge	8
5	Liste der eingegangenen Stellungnahmen	9
6	Verzeichnis der begrüßten Stellen	11

1 Revisionsvorlage

Umweltschutzgesetz und Lärmschutz-Verordnung haben zum Ziel, die Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Lärmimmissionen zu schützen. Konkretisiert wird dieser Schutz unter anderem durch Vorgaben zur raumplanerischen Vorsorge bei der Ausscheidung oder Erschliessung von Bauzonen sowie bei der Bewilligung neuer Gebäude.

Die vorgesehene Revision der Lärmschutz-Verordnung enthält zwei Anpassungen:

Erstens sollen die Vorgaben der raumplanerischen Vorsorge in den von Fluglärm belasteten Gebieten dahingehend konkretisiert werden, dass eine angemessene Siedlungsentwicklung möglich wird unter Beibehalt des notwendigen Schutzes der Bevölkerung vor Lärm. Die neue Regelung ermöglicht unter gewissen Randbedingungen, neue Gebäude in Gebieten zu erstellen, die ausschliesslich zwischen 22:00 und 24:00 Uhr von Lärm über den Grenzwerten belastet sind. Zu den Randbedingungen gehört insbesondere, dass gemäss Betriebsreglement des entsprechenden Flugplatzes zwischen 24:00 und 06:00 Uhr kein Flugbetrieb herrscht, was in der Schweiz zurzeit beim Flughafen Zürich erfüllt ist. Zum Bauen von Gebäuden müssen zudem für die lärmempfindlichen Räume folgende Kriterien eingehalten werden:

- Sie müssen angemessen gegen Aussen- und Innenlärm geschützt sein; darunter sind mindestens die erhöhten Anforderungen der Norm SIA 181¹, zu verstehen;
- und sie können angemessen belüftet und gekühlt werden, sodass das Raumklima für Wohnen und Schlafen genügend ist.

Die als Schlafräume genutzten lärmempfindlichen Räume müssen zudem über ein Fenster verfügen, das sich in den Zeiten mit Flugverkehr automatisch schliesst und in den flugfreien Zeiten automatisch öffnen lässt.

Die Flexibilisierung beschränkt sich auf neue Gebäude (inkl. neue oder wesentlich geänderte Wohneinheiten), bei denen die oben erwähnten Bedingungen bereits in der Planungsphase bautechnisch berücksichtigt werden können. Bezüglich Lärmbelastung beschränkt sie sich auf die Zeit von 22:00 und 24:00 Uhr, eine Zeit, in welcher sich die Mehrheit der Bevölkerung während dem grössten Teil des Jahres innerhalb von Gebäuden aufhält und somit durch obige Kriterien angemessen geschützt wird. Die neue Regelung betrifft nur Fluglärm, da die erwähnte Voraussetzung, dass während der Kernnacht zwischen 24:00 und 6:00 Uhr kein Betrieb herrscht, einzig beim Fluglärm eingehalten wird. Die Flexibilisierung ist zudem nur bei Lärmpegeln, sachlich begründbar, die unterhalb der AW liegen. Bei höheren Lärmpegeln können trotz Einhaltung der massgebenden Schallschutzvorschriften relevante Störungen durch Lärm nicht mehr ausgeschlossen werden. Die in einer Empfehlung des BAFU festgelegten Rahmenbedingungen zur Einhaltung der Raumklimabedingungen konkretisieren, wie die Anforderungen an genügend gute thermische Behaglichkeit und Raumluftqualität (CO₂-Konzentration, Raumluftfeuchte) erfüllt werden können. Die dazu notwendigen Untersuchungen des Zentrums für Integrale Gebäudetechnik der Hochschule Luzern ergaben dabei, dass vor allem die Erhaltung der thermischen Behaglichkeit aufgrund der Überhitzung im Sommer bei geschlossenen Fenstern problematisch ist. Für eine angemessene Luftqualität und thermische Behaglichkeit wird daher empfohlen, die neuen

¹ Schallschutz im Hochbau - Norm 181 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein.

lärmbelasteten Gebäude mit einer Kühlung und einer Lüftung mit Wärmerückgewinnung auszurüsten.

Zweitens wird zur weiteren Flexibilisierung der raumplanerischen Vorsorge sodann mit Artikel 43 Absatz 3 LSV analog zur Regelung in Artikel 43 Absatz 2 LSV die Möglichkeit zur Abstufung von Teilen von Nutzungszonen in die nächsttiefere Empfindlichkeitsstufe eingeführt. Damit wird es den für die Raumplanung zuständigen Behörden erleichtert, die Vorgaben zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm besser auf die realen Gegebenheiten und die planerischen Absichten in bestimmten Gebieten abzustimmen.

2 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Insgesamt sind 90 Stellungnahmen mit 186 Änderungsanträgen eingegangen. Diese teilen sich wie folgt auf die verschiedenen Gruppen der Teilnehmer der Anhörung auf:

Gruppen	Stellungnahmen	Anträge
Kantone und Behörden	37	84
Organisationen für Umweltschutz und Gesundheit	19	37
Luftfahrtorganisationen	6	6
Verbände	20	46
Privatpersonen	8	13
Total	90	186

Tabelle 1: Übersicht der Stellungnahmen und der Anträge.

Die Vielfalt der verschiedenen zum Teil sehr detaillierten Anträge kann an dieser Stelle nicht wiedergegeben werden. Im Folgenden werden deshalb nur die hauptsächlichen Tendenzen der Anträge aufgezeigt. Die vollständigen Stellungnahmen können jedoch beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) auf Voranmeldung eingesehen werden. Anträge, welche die Vorlage nicht betreffen, konnten bei der Auswertung nicht berücksichtigt werden.

Bei den beiden Verordnungsänderungen der Vorlage zeigt sich folgendes Bild:

Art. 31a LSV: Anforderungen an neue Gebäude bei Flughäfen mit Verkehr von Grossflugzeugen

Rein numerisch lehnt eine Mehrheit die Änderung von Art. 31a ab. Grundsätzlich sind die Kantone und Gemeinden rund um den Flughafen Zürich sowie die meisten Wirtschaftsorganisationen dafür, die Mehrheit der Kantone, die Organisationen und Fachbehörden für Umwelt und Gesundheit dagegen. Von den Kantonen sind 8 (AI, UR, AG, LU, ZG, ZH, SH, NW) mit der Vorlage einverstanden, 3 (OW, SZ, SO) nehmen keine Stellung, da sie nicht betroffen sind und 11 (GE, JU, BL, BS, GR, VD, BE, FR, TI, NE, VS) lehnen die Regelung ab. Der Kanton Zürich als Hauptbetroffener begrüsst die Vorlagen, möchte aber die Flexibilisierungen der raumplanerischen Vorsorgen auch auf den Tag ausgeweitet haben. Die beiden anderen Landesflughafenkantone Genf und Basel lehnen

die neue Regelung ab. Die BPUK² würdigt sowohl die Bedenken der Gegner der Vorlage wie auch die Argumente der Befürworter. Unbestritten ist für sie, dass die Änderung auf die Flughafengebiete beschränkt sein muss, so dass der Schutz der Bevölkerung vor Lärm nicht weiter geschwächt wird.

Kritisiert wird insbesondere, dass die Vorlage vom Grundsatz der Lärmbekämpfung an der Quelle abweicht, indem der Schutz vor Lärm auf das Gebäude konzentriert wird. Die Interessen der Raumplanung würden so zu stark zulasten des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm gewichtet. Obwohl sich die Regelung nur auf Fluglärm beschränkt, wird eine Aufweichung des Lärmschutzes auch bei anderen Lärmarten befürchtet. In diesem Zusammenhang wird auch die rechtliche Grundlage für die Änderung der LSV angezweifelt. Bei den Empfehlungen zu den Raumklimaanforderungen werden verschiedenen Vereinfachungen (keine automatische Fenster, keine Kühlung) beantragt, um den Konflikt mit den Energievorschriften zu mildern.

Art. 43 Abs. 3 LSV: Abstufung von Nutzungszonen

Der Grossteil der eingegangenen Stellungnahmen haben sich nicht zum neuen Abs. 3 des Art. 43 der LSV geäußert. Die Mehrheit der Kantone lehnen den neuen Abs. 3 ab mit dem Argument, dass bei der Zuteilung der Empfindlichkeitsstufe die Zonennutzung entscheidend ist und nicht nur die Lärmbelastung. Auch der Schweizerische Gewerbeverband und GastroSuisse äussern sich negativ zu diesem Aspekt der Vorlage.

3 Hauptaussagen der Vernehmlassungsteilnehmer

3.1 Kantone und Behörden

Art. 31a LSV: Anforderungen an neue Gebäude bei Flughäfen mit Verkehr von Grossflugzeugen

Knapp die Mehrheit der Kantone (11 zu 8) spricht sich gegen den neuen Art. 31a LSV aus. Die anderen Kantone nehmen dazu keine Stellung, da sie die Vorlage nicht direkt betrifft. Es wird kritisiert, dass der neue Verordnungsartikel gegen die Grundprinzipien des USG verstosse, namentlich gegen Vorsorge- und Verursacherprinzip sowie gegen die Pflicht, die Bevölkerung vor schädlichem oder lästigem Lärm zu schützen und den Lärm an der Quelle zu bekämpfen. Weiter wird befürchtet, dass die Änderung auch zu einer Lockerung der Lärmermittlung und -beurteilung bei anderen Lärmarten führe. Die gleichen Vorbehalte hat der Cercle Bruit, die Vereinigung der kantonalen Lärmschutzfachstellen.

Die neue Regelung wird von den Hauptbetroffenen, den Kantonen Zürich, Aargau und Schaffhausen und der grossen Mehrheit der Gemeinden und Städte um den Flughafen Zürich begrüsst mit gewissen Änderungen zu deren Ausgestaltung. Der Einbau einer Kühlung zusammen mit automatisch öffnenden Fenstern wird für nicht nötig betrachtet und die Anwendbarkeit solcher Fenster in der Praxis wird bezweifelt. Dazu komme, dass diese Vorgaben den Bestrebungen zum Energiesparen entgegenstehen.

² Bau- Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren teilt diese Einschätzung gegenüber den technischen Massnahmen zum Lärmschutz und weist darauf hin, dass Vorgaben zu Raumklima und Energie im Kompetenzbereich der Kantone liegt.

Art. 43 Abs. 3 LSV: Abstufung von Nutzungszonen

Die Mehrheit der Kantone lehnen den neuen Absatz mit dem Argument ab, dass bei der Zuteilung der Empfindlichkeitsstufe die Zonennutzung entscheidend ist und nicht die Lärmbelastung.

3.2 Organisationen für Umweltschutz und Gesundheit

Art. 31a LSV: Anforderungen an neue Gebäude bei Flughäfen mit Verkehr von Grossflugzeugen

Die Organisationen für Umweltschutz und Gesundheit sind gegen den Art. 31a LSV. Sie befürchten, dass die Revision zu einer Verschlechterung der Situation für die Lärmbetroffenen führt. Gründe dafür sehen sie darin, dass die Lärmbetroffenen mit der neuen Regelung nur noch im Gebäude geschützt werden. Weiter gehen sie davon aus, dass nun unter gewissen Bedingungen Gebäude erstellt werden, auch wenn die Lärmimmissionen in den besonders sensiblen Zeiten von 22:00 bis 24:00 Uhr über dem Immissionsgrenzwert - der Schädlichkeitsgrenze - lägen. Sie befürchten auch eine Ausweitung des Flugbetriebs am Flughafen Zürich³ bis 24:00 Uhr, da die Regelung bei einer Nachtsperre von 24:00 bis 06:00 Uhr gilt. Für zusätzliche Kritik sorgt auch der Umstand, dass die Kosten für diese Massnahmen nicht der Flughafen als Lärmverursacher, sondern der Bauherr tragen muss.

Art. 43 Abs. 3 LSV: Abstufung von Nutzungszonen

Die Umweltschutz- und Gesundheitsorganisationen äussern sich nicht zu Art. 43 Abs. 3 LSV.

3.3 Luftfahrtsorganisationen

Art. 31a LSV: Anforderungen an neue Gebäude bei Flughäfen mit Verkehr von Grossflugzeugen

Die Luftfahrtsorganisationen sind gespaltener Meinung. Einerseits herrscht Verständnis, dass die Gemeinden trotz Fluglärm weiter Bauen möchten und die Befürworter sehen daher in der neuen Regelung einen gangbaren Weg zur Konfliktsenkung. Andererseits befürchten sie, dass sich die Lärmsituation noch weiter verschärft. Daher ist es ihnen ein grosses Anliegen, dass durch die neue Regelung die Betriebszeiten und die Entwicklungsspielräume des Flughafens Zürich nicht weiter eingeschränkt werden. Um dies sicherzustellen, soll zuerst das Objektblatt zum Sachplan der Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) Zürich verabschiedet werden, bevor Art. 31a LSV in Kraft tritt. Weiter wird festgehalten, dass bei den Neubauten, die durch Art. 31a LSV ermöglicht werden, die

³ Beim Flughafen Zürich wird heute bis 23 Uhr mit einer halben Stunde Verspätungsabbau geflogen.

Grenzwerte als eingehalten gelten und somit keine Kosten- und Entschädigungsforderungen an den Flughafen möglich sind.

Art. 43 Abs. 3 LSV: Abstufung von Nutzungszonen

Die Luftfahrtorganisationen äussern sich nicht zu Art. 43 Abs. 3 LSV.

3.4 Verbände

Art. 31a LSV: Anforderungen an neue Gebäude bei Flughäfen mit Verkehr von Grossflugzeugen

Die meisten Verbände befürworten grundsätzlich die neue Regelung, beantragen jedoch eine Lockerungen der Vorgaben bei den Massnahmen zur Sicherstellung angemessener Raumklimabedingungen. Die meisten Stellungnahmen fordern, dass keine automatisch öffnenden und schliessenden Fenster und keine Kühlung eingebaut werden sollen. Verschiedene Verbände, welche im Bereich Raumklima tätig sind, haben Anpassungen zum Entwurf der "Empfehlungen zu Raumklimaanforderungen für neue Gebäude in fluglärm betroffenen Gebieten" beantragt. Für einige Verbände geht die Regelung auch noch zu wenig weit und sie fordern eine raumplanerische Flexibilisierung auch für den Tag oder für andere Lärmarten. Economiesuisse lehnt die Regelung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ab, da sie Einschränkungen für den Flugbetrieb sowie eine Verschärfung des Lärmkonfliktes befürchten.

Art. 43 Abs. 3 LSV: Abstufung von Nutzungszonen

Der Schweizerische Gewerbeverband und GastroSuisse wehren sich gegen die Möglichkeit, Empfindlichkeitsstufen abzustufen, da es sich dabei um einen planerischen Entscheid handle, bei dem alle betroffenen Interessen berücksichtigt werden müssen und nicht nur einseitig der Lärm.

3.5 Privatpersonen

Art. 31a LSV: Anforderungen an neue Gebäude bei Flughäfen mit Verkehr von Grossflugzeugen

Da die Regelung bereits bei einer Nachtsperre von 24:00 bis 06:00 Uhr gilt, befürchten Private, dass der Flugbetrieb am Flughafen Zürich bis 24:00 Uhr ausgeweitet wird.

Art. 43 Abs. 3 LSV: Abstufung von Nutzungszonen

Die Privatpersonen äussern sich nicht zu Art. 43 Abs. 3 LSV.

4 Die Vorlage nicht betreffende Anträge

In einigen Stellungnahmen werden Bemerkungen und Anträge aufgeführt, welche nicht direkt im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Änderung der LSV stehen und so allenfalls in einer späteren Überarbeitung geprüft werden können. Die Anträge werden im folgenden nur zur Information aufgeführt:

- Um die Anwohner besser vor Fluglärm zu schützen, soll das Nachtflugverbot ausgeweitet werden.
- Die Lärmgrenzwerte für Fluglärm sind nicht mehr störungsgerecht und sollten vor einer raumplanerischen Flexibilisierung überarbeitet werden. Auch das Bundesgericht (BGE 137 II 58), wie auch die EKLB sind zum Schluss gekommen, dass die Grenzwerte überprüft werden sollten.
- Da Lärm krank macht, sind die Betroffenen besser vor Lärm zu schützen.
- Die Flughäfen sind weiterhin verpflichtet, alle technisch realisierbaren und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung umzusetzen. Sanierungen von/an bestehenden Gebäude sollen weitergeführt werden, selbst wenn nur während der ersten beiden Nachtstunden die Grenzwerte überschritten werden.
- Die technischen und baulichen Anforderungen an den Schallschutz sollen bei bestehenden Gebäuden dieselben sein wie bei neuen.
- Räume in Hotels und anderen Herbergen, sowie in Restaurationsbetrieben sollen nicht als lärmempfindlich gelten.

5 Liste der eingegangenen Antworten

Kantone und Behörden

22 Kantone (AI, UR, AG, LU, ZG, ZH, SH, NW, OW, SZ, SO, GE, JU, BL, BS, GR, VD, BE, FR, TI, NE, VS)

Bundesgericht

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren

Konferenz Kantonaler Energiedirektoren

Bau- Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz

Cercle Bruit

Cercle Bruit romand

Schweizer Städteverband

Stadt Zürich

Stadt Dübendorf

Gemeinde Zell

Gemeinde Schöfflisdorf

Gemeinde Niederweningen

Gemeinde Lindau

Potentiell von der Abgrenzungslinie (AGL) betroffenen Gemeinden

Organisationen für Umweltschutz und Gesundheit

Alpen-Initiative

Naturfreunde Schweiz

SUVA

ECO SWISS

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

WWF

Schweizer Vogelschutz SVS

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz

Lärmliga Schweiz

Vereinigung für erträglichen Fluglärm

Schutz Verband der Bevölkerung um den Flughafen Basel-Mülhausen

Bürgerprotest Fluglärm Ost

Schutzverband der Bevölkerung um den Flugplatz Buochs

Schweizerischer Schutzverband gegen Flugemissionen

Stiftung gegen Fluglärm

Vereinigung gegen Fluglärm

Flugschneise Süd Nein

Schweizerische Gesellschaft für Akustik

Gemeindeverbund Flugverkehr der Gemeinden Allschwil, Arlesheim, Binningen, Bottmingen, Hochwald, Oberwil, Reinach und Schönenbuch

Luftfahrtsorganisationen

Aviasuisse

Swiss International Air Lines AG

Aerosuisse, Verband für die Schweizer Luftfahrt

Flughafen Bern-Belp

Flughafen Zürich

Flughafen Genf

Verbände

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Gebäude Klima Schweiz
Region Ost
Regionalplanung Winterthur und Umgebung
EML Immobilien AG
Centre Patronal
Minergie
FDP
Hauseigentümerverband Schweiz
Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband
Firma Zehnder
Fédération des Entreprises Romandes
Schweizerischer Gewerbeverband
Chambre vaudoise des arts et métiers
Bauenschweiz
Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Fachverband Schweizer Raumplaner
GastroSuisse
Economiesuisse
ProKlima

Privatpersonen

Familie Nagler
Herr und Frau Arnold-Geilinger
Familie Weber
Herr und Frau Bratolijc-Melkay
Herr Rehmann
Herr Ehrensperger
Herr und Frau Hiltbrunner-Eriksson
Herr Hiltbrunner

6 Verzeichnis der begrüsten Stellen

Staatskanzleien und Behörden

Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
Chancellerie d'Etat Canton de Genève
Chancellerie d'Etat Canton de Vaud
Chancellerie d'Etat Canton du Jura
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
Chancellerie d'Etat Fribourg
Kantonskanzlei Appenzell Ausserrhoden
Landammannamt Kanton Uri
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Ratskanzlei Appenzell Innerrhoden
Regierungskanzlei des Kantons Glarus
Regierungsrat des Kantons Graubünden
Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK)
Schweizerische Konferenz der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und –direktoren (MZDK)
Schweizerische Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD)
Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband
Schweizerisches Bundesgericht
Schweizerisches Versicherungsgericht
Staatskanzlei des Kantons Aargau
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei des Kantons Bern
Staatskanzlei des Kantons Luzern
Staatskanzlei Kanton Obwalden
Staatskanzlei Kanton Schaffhausen
Staatskanzlei Kanton Schwyz
Staatskanzlei Kanton Solothurn
Staatskanzlei Kanton St. Gallen
Staatskanzlei Kanton Thurgau
Staatskanzlei Kanton Zug
Staatskanzlei Kanton Zürich
Standeskanzlei Kanton Nidwalden

Organisationen für Umwelt und Gesundheit

Alpen-Initiative
ARPEA, Monsieur Georges Romailer
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
Cercle Bruit, c/o Amt für Umwelt, Fachstelle Lärmschutz Solothurn
ECO SWISS, Umweltschutzorganisation der Wirtschaft
Greenpeace Schweiz
Institut für Sozial- und Präventivmedizin BL
Kontaktstelle Umwelt (KSU)
Naturfreunde Schweiz
Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH)
Pro Natura, Schweizerischer Bund für Naturschutz
Schweiz. Gesellschaft für Akustik, c/o SUVA, Akustik
Schweiz. Gesellschaft für Umweltschutz SGU
Schweizer Heimatschutz
Lärmliga Schweiz
Schweizerische Vereinigung für Gesundheits- und Umwelttechnik (SVG)
Schweizerischer Verband der Umweltfachleute
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
SUVA, Bereich Akustik

VCS / ATE Verkehrs-Club der Schweiz
Verbindung der Schweizer Ärzte FMH
Vereinigung für Umweltrecht (VUR / ADE)
vitaswiss, Verbandssekretariat
WWF Schweiz

Luftfahrtsorganisationen

Aerosuisse, Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt
Flughafen Zürich AG
Aéroport International de Genève
EuroAirport Basel-Mulhouse–Freiburg
Helvetic Airways AG
Darwin Airline SA
Belair Airlines AG
Edelweiss Air AG
SHA Swiss Helicopter Association, Herr Adrian Stäger
EBAA Switzerland
Aviasuisse, Verband für die Schweizer Luftfahrt
Swiss International Air Lines AG
Easyjet Switzerland S.A.
AeCS Aero-Club der Schweiz
SIAA Swiss International Airport Association
c/o Flughafen Zürich AG
Verband Schweizer Flugplätze
Skyguide

Verbände

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN
SIA- Fachgesellschaft für Raumplanung und Umwelt
Autogewerbe-Verband der Schweiz (AGVS)
Automobil Club der Schweiz (ACS)
Baukader Schweiz, Geschäftsstelle
Bund Schweizer LandschaftsarchitektInnen (BSLA)
Conférence des offices romands d'amén. du territoire et d'urbanisme (CORAT)
Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie
economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmer
Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU)
Fédération des Entreprises Romandes
Fédération romande des syndicats patronaux
Fédération romande immobilière
Gruppe der Schweiz. Bauindustrie (SBI)
Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr LITRA
Kaufmännischer Verband Schweiz
Konsumentenforum Schweiz
Pro Renova, Schweizerische Vereinigung für bauliche Erneuerung Herr Stephan Rupper Präsident ZH
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)
Schweizerischer Fachverband Fenster- und Fassadenbranche
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA
Swiss Engineering STV
BSA Bund Schweizer Architekten, Domus-Haus
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband, suissetec,
Schweizerischer Verein von Gebäudetechnik-Ingenieuren
Geschäftsstelle usic
SVK, Schweizerischer Verein für Kältetechnik
Vereinigung Schweizerischer Sanitär- und Heizungsfachleute
SES - Schweizerische Energie-Stiftung
Hochschule Luzern, Technik & Architektur, Zentrum für Integrale Gebäudetechnik ZIG

Schweiz. Ingenieur- und Architekten Verein SIA
Schweiz. Verband der Immobilien-Treuhänder (SVIT)
bauenschweiz
Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Generaldirektion
Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Schweizerische Normen-Vereinigung
VLP-ASPAN, Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Schweizerischer Arbeitgeberverband
Schweizerischer Bauernverband
Schweizerischer Baumeisterverband SBV
Schweizerischer Gewerbeverband
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SBG)
Schweizerischer Hauseigentümergeverband
Schweizerischer MieterInnenverband
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG
Schweizerischer Seniorenrat (SSR)
Strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)
Schweizerischer Technischer Verband (STV)
Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS
Touring Club Schweiz Suisse (TCS)
Service Politique & Economie
Travail Suisse
Verband Schweizerischer Generalunternehmer
Vereinigung Schweizerischer Glasfabriken
SZFF Schweizerische Zentrale Fenster und Fassaden
Gebäudehülle Schweiz, Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen
SIGAB Schweizerisches Institut für Glas am Bau
Schweizerischer Flachglasverband SFV
MINERGIE Schweiz Geschäftsstelle
GEAK Betriebszentrale c/o FHNW, Institut Energie und Bau
Kompetenzzentrum Energieeffizienz in Gebäuden Energo
Sekretariat ProKlima
Herr Luca Pirovino, SIA-Geschäftsstelle
Vereinigung schweizerischer Heizungs- und Klimatechniker
Schweizerischer Verein Luft- und Wasserhygiene
Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut